



An den
Forstbetrieb der Gemeinde Blankenheim
Koblenzer Straße 19
53945 Blankenheim

Vorname/Name:	
Straße/PLZ/Wohnort:	
Telefon:	
E-Mail:	

Hiermit bestelle ich beim **Forstbetrieb der Gemeinde Blankenheim** zu den Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe durch die Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (VZH 76) folgendes Laub-Brennholz, gerückt ab Weg:

Bestellmenge Laub-Brennholz: _____ Festmeter
--

Die Bereitstellung der angefragten Holzmenge ist nur unter Vorbehalt entsprechend der Verfügbarkeit möglich! Ein Anspruch auf eine bestimmte Baumart besteht nicht. Je nach Waldbestand wird diese dem Käufer zugewiesen.

	Netto je Festmeter	Mehrwertsteuer (zurzeit)		Brutto je Festmeter
		%	EUR	
Laub-Brennholz (Buche, Eiche, Esche)	65,00 €	7	4,55	69,55 €
Laub-Brennholz (Birke, Ahorn, Erle)	52,00 €	7	3,64	55,64 €

Hinweis:

Das Brennholz wird innerhalb des Gemeindegebietes zur Verfügung gestellt. Eine ortsnahe Brennholzzuteilung kann nicht zugesichert werden! Brennholzbestellungen, welche nach dem 13.11.2024 eingehen, können nur dann berücksichtigt werden, wenn noch Restkontingente frei sind.

Bürger:innen, die Interesse am Erwerb von Brennholz anderer Baumarten (Nadelholz, Pappel, Aspe, Weide) haben, werden gebeten, sich unmittelbar an die örtlich zuständigen Forstbediensteten (Herr Ritterbach, Tel. 0170-7571209 oder Herr Peulen, Tel. 0175-9701241) zu wenden. Diese Sortimente werden je nach Verfügbarkeit bereitgestellt.

Zusätzlich für Personen, die Brennholz am Wegesrand einschneiden:

Ich erkenne mit meiner Unterschrift unter diese Bestellung an, dass Brennholz am Wegesrand nur einschneiden darf, wer Erfahrung beim Umgang mit der Motorsäge hat. Hierfür ist Mindestvoraussetzung der Nachweis der Teilnahme an einem **Motorsägenlehrgang**. Zwischen Brennholzbezieher und Personen, die das Brennholz am Weg einschneiden, muss keine Personenidentität bestehen. Der Brennholzbezieher ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass

- die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten (z. B. Verwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung),
- geeignete Geräte und Maschinen mit funktionssicheren sicherheitstechnischen Einrichtungen eingesetzt und
- biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle, Sonderkraftstoffe und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden.

Ich bestätige, dass ich v. g. Regeln und die Unfallverhütungsvorschriften beachte. Dies gilt auch für alle begleitenden Arbeitskräfte. Die Einhaltung wird zugesagt.

Mir ist bekannt, dass Brennholz erst nach Zahlung des Kaufpreises abgefahren werden darf und die Vorgaben des Forstbetriebes zur Holzabfuhr einzuhalten sind.

Die Missachtung der vorstehenden Regeln kann zum sofortigen Ausschluss von Brennholzbezug führen. In diesem Fall besteht kein Entschädigungs- und/oder Ersatzanspruch gegen den Forstbetrieb.

Ort, Datum

Unterschrift